

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ingenieurbüro **FORMAT** Gesellschaft für technische Information mbH

Amtsgericht Oldenburg HRB 130351

- im Folgenden FORMAT genannt -



Ingenieurbüro **FORMAT**
Gesellschaft für technische Information mbH

I Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche mit FORMAT abgeschlossenen Verträge. Sie gelten jedoch nicht für die Erstellung von Programmen.
2. FORMAT nimmt Aufträge und Angebote ausschließlich zu den eigenen, im Folgenden abgedruckten, Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Vertragsbedingungen des Auftraggebers, die davon ganz oder teilweise abweichen oder diesen Bedingungen widersprechen, sind für FORMAT nicht verbindlich, es sei denn, FORMAT bestätigt sie explizit und schriftlich.

II Bindung an Angebote

1. FORMAT ist an Angebote lediglich drei Kalendermonate ab dem Datum des Angebotsschreibens gebunden.
2. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von FORMAT.
3. Bestellt der Auftraggeber aufgrund eines Angebots von FORMAT nach Ablauf dieser Frist, so ist FORMAT berechtigt, die Preise den derzeit gültigen Listenpreisen oder Honorarsätzen anzupassen.

III Leistungen von FORMAT

1. FORMAT bietet Kunden folgende Dienstleistungen aus dem Bereich der technischen Dokumentation und Kommunikation an:
 - Formulieren und Erstellen technischer Dokumentationen
 - Redigieren, Aktualisieren und Überarbeiten technischer Dokumentationen
 - Übersetzungen technischer Dokumentationen
 - Vorbereitung und Schulung Technischer Redakteure oder Mitarbeiter in Herstellungsunternehmen
 - Anfertigung von technischen Illustrationen, Grafiken, Fotos etc.
 - Entwicklung von Dokumentations-Konzepten
 - Produktion technischer Dokumentationen auf elektronischen Medien (CD-ROM, Online-Dienste)
2. Inhalt und Umfang der konkreten Leistungspflichten aus dem Vertragsverhältnis von FORMAT mit seinem Auftraggeber ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, die in dem schriftlichen Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen FORMAT und dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag enthalten ist, und die mit den vorliegenden AGB die Grundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und FORMAT bilden.

IV Leistungspflichten des Auftraggebers

1. Vergütung

Die von dem Auftraggeber zu zahlende Vergütung für die von FORMAT erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem schriftlichen Angebot, der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag. Soweit dort nichts anderes vereinbart wurde, sind die Transport- und Verpackungskosten vom Auftraggeber zu tragen. Zusätzlich ist von dem Auftraggeber die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.

2. Kostenvoranschläge

Auf Wunsch des Kunden erstellt FORMAT einen Kostenvoranschlag. Der Kostenvoranschlag ist vergütungspflichtig. Die konkrete Vergütung ergibt sich aus dem schriftlich formulierten Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem zwischen den Parteien schriftlich abgeschlossenen Vertrag.

Kostenvoranschläge von FORMAT sind nicht verbindlich. Eine Überschreitung des Kostenvoranschlages um 10 % gilt nicht als wesentlich und berechtigt den Auftraggeber nicht zur Kündigung des Vertrages.

3. Zahlung der Vergütung

Sollte zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart worden sein, gelten für die Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung folgende Fälligkeitsdaten:

- Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig.
- Ist der Kunde in Verzug, ist FORMAT berechtigt, Mahgebühren und Zinsen in Höhe des von Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu verlangen, mindestens jedoch fünf Prozent über dem jeweiligen Leitzins der Europäischen Zentralbank.

Dem Auftraggeber stehen gegen die Vergütungsansprüche von FORMAT keine Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte zu, es sei denn, er verfügt über einen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenanspruch.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat FORMAT zu dem in dem schriftlichen Angebot, der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag als Beginn der Lieferfrist angegebenen Termin das von FORMAT zu beschreibende Produkt anzuliefern und zur Verfügung zu stellen oder dem für die Erstellung der technischen Dokumentation zuständigen Mitarbeiter von FORMAT den Zugang zu den im Betrieb des Auftraggebers befindlichen, zu beschreibenden, Anlagen zu ermöglichen. Zum gleichen Termin hat der Auftraggeber Mitarbeiter seines Unternehmens zu benennen, die als kompetente Gesprächspartner für FORMAT zur Verfügung stehen und FORMAT mit allen erforderlichen Informationen versorgen können.

Der Auftraggeber hat eine Risiko- und Gefahrenanalyse hinsichtlich des zu beschreibenden Produktes durchzuführen und das in einer schriftlichen Dokumentation niedergelegte Ergebnis der Gefahrenanalyse zu dem genannten Termin FORMAT zur Verfügung zu stellen. Das gilt nur, wenn einschlägige Vorschriften oder die Art des Auftrages es erfordern.

Des Weiteren obliegt es dem Auftraggeber, FORMAT mit allen für eine gesetzes- und vertragsgemäße Beschreibung des Produktes erforderlichen Informationen (z. B. Benennung des Einsatzbereiches und der Nutzer des Produktes, Angaben zu Exportstaaten, Charakterisierung der Funktionsweise des Produktes) zu versorgen und wichtige produkt- und verfahrensspezifische Dokumente zur Verfügung zu stellen (z. B. Produkt-, Tätigkeits- oder Gefahrenanalyse, technische Zeichnungen, Fotografien und Unterlagen etc.). Soweit FORMAT solche Dokumente und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, versichert der Auftraggeber, dass diese Unterlagen frei von Schutzrechten Dritter sind und dass keine sonstigen Rechte bestehen, die die vertragsgemäße Nutzung durch FORMAT ausschließen oder einschränken. Falls Dritte den-

noch Rechte geltend machen, werden sich die Vertragspartner hiervon gegenseitig unterrichten. Der Auftraggeber unterstützt FORMAT bei der Abwehr solcher Rechte und stellt FORMAT von allen Nachteilen in diesem Zusammenhang frei.

Sollte der Auftraggeber mit diesen Mitwirkungspflichten in Verzug kommen, ist FORMAT berechtigt, dem Auftraggeber zur Nachholung dieser Mitwirkungshandlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu setzen, dass FORMAT den Vertrag kündigt, wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen wird. Wenn die Mitwirkungshandlung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, gilt der Vertrag als aufgehoben. In diesem Falle kann FORMAT einen ihrer geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen sowie eine angemessene Entschädigung verlangen. Eine weitergehende Haftung des Auftraggebers wegen Verschuldens bleibt unberührt.

V Lieferzeit

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch FORMAT, jedoch nicht vor Erfüllung der in Punkt IV. 4. benannten Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zum Ende der Lieferfrist die fertig gestellte technische Dokumentation das Unternehmen FORMAT verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt wurde.

Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Lieferverzuges - angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die FORMAT, trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt, nicht abwenden konnte - gleichviel ob bei FORMAT oder bei seinem Unterlieferanten eingetreten - z. B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Hard- und/oder Software. Das Gleiche gilt auch im Fall von Streik und Aussperrung. FORMAT muss dem Auftraggeber solche Hindernisse unverzüglich mitteilen.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers voraus. Sollte der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten in Verzug kommen, verlängert sich die Lieferfrist ohne weitere Ankündigung durch FORMAT um die Zeit, die der Auftraggeber in Verzug war.

Bei späteren Abänderungen des Vertrages, die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist angemessen, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen werden.

VI Gefahrenübergang und Versand

1. Der Versand erfolgt auf Wunsch und auf Kosten des Kunden, wenn nicht anders vereinbart, mit der Post. Auf Wunsch des Auftraggebers wird auf seine Kosten die Sendung durch FORMAT gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
2. Mit der Auslieferung an den Versandbeauftragten von FORMAT, spätestens jedoch mit Aufgabe bei der Post, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der von FORMAT erstellten technischen Dokumentation auf den Auftraggeber unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt, ob Teillieferungen erfolgten oder FORMAT die Versandkosten oder den Transport übernommen hat.

Ist der Auftrag versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die FORMAT nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

3. Den aus der Benutzung von Post, Telefon, Telex, Telefax, E-Mail und anderen Übermittlungsarten namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen entstehenden Schaden trägt der Auftraggeber, sofern FORMAT kein grobes Verschulden trifft.
4. FORMAT erklärt, dass ein gültiger Vertrag mit einem zugelassenen Entsorgungsträger gemäß Verpackungsordnung besteht. Dadurch ist sichergestellt, dass Transport- und Verkaufsverpackungen durch den Empfänger entsorgt werden dürfen.

VII Abnahme

1. Die Abnahme der von FORMAT erstellten technischen Dokumentation gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber FORMAT innerhalb einer Frist von zwei Wochen keine Gründe für die Verweigerung der Abnahme schriftlich spezifiziert.

VIII Gewährleistung

1. Ist die von FORMAT gelieferte technische Dokumentation mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so ist FORMAT zunächst unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsrechte des Auftraggebers verpflichtet, Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Schlägt der erste Versuch der Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber FORMAT unter Bestimmung einer angemessenen Nachfrist nochmals zur Nachbesserung auffordern.
2. Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung und Prüfung erkennbare Mängel der von FORMAT gelieferten technischen Dokumentation hat der Auftraggeber innerhalb von vierzehn Tagen nach Übergabe der technischen Dokumentation durch das Transportunternehmen oder den Kunden schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Prüfung nicht erkennbare Mängel hat der Kunde innerhalb von sieben Tagen nach Entdeckung (spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach der Übergabe der Dokumentation durch das Transportunternehmen oder FORMAT) schriftlich zu rügen.

Bei Versäumung dieser Rügefristen kommt eine Gewährleistung für die davon betroffenen Mängel nicht mehr in Betracht. Die Verpflichtungen aus den §§ 377, 378 HGB werden hierdurch nicht berührt.

3. Schlägt die von dem Auftraggeber geforderte Nachbesserung nach zwei Versuchen fehl oder leistet FORMAT innerhalb einer angemessenen Frist keine Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
4. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Geschäftsführers, eines leitenden Angestellten oder eines Mitarbeiters von FORMAT, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht verursacht wurde.

IX Außervertragliche Haftung und Haftung wegen Verzug und Unmöglichkeit

Schadensersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung (z. B. unerlaubter Handlung) sowie wegen Leistungsverzug oder von FORMAT zu vertretender Unmöglichkeit sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Geschäftsführers, eines leitenden Angestellten, eines Mitarbeiters, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von FORMAT oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht verursacht wurde.

X Einräumung von Nutzungsrechten

1. Soweit zwischen FORMAT und dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart wurde, räumt FORMAT dem Auftraggeber das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der von ihr erstellten technischen Dokumentation -einschließlich der darin enthaltenen Fotografien, grafischen Darstellungen und technischen Zeichnungen- in gedruckter Form ausschließlich entsprechend dem Vertrag zugrunde liegenden Zweck -nämlich der Beifügung einer technischen Dokumentation zu dem beschriebenen Produkt als Betriebsanleitung in gedruckter Form- ein. Das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung ist auf den jeweiligen in dem schriftlichen Vertragsangebot, der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem zwischen den Parteien schriftlich abgeschlossenen Vertrag spezifizierten Leistungsgegenstand, den dort genannten Typ oder die dort erwähnte Serie beschränkt. Einseitige Veränderungen der gelieferten Dokumentation durch den Auftraggeber sind FORMAT mitzuteilen.
2. FORMAT haftet nicht für Schäden, die durch die Vervielfältigung und Verbreitung einer durch den Auftraggeber oder einen Dritten veränderten technischen Dokumentation entstehen.
3. Weitergehende Nutzungsrechte, etwa das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung einer Bearbeitung der technischen Dokumentation, z. B. einer Übersetzung, das Recht zur Aufzeichnung auf Bild- und Tonträger und auf maschinenlesbare Datenträger, das Recht zur elektronischen Speicherung, zur Nutzung in einer Datenbank und zur Ausgabe in körperlicher und unkörperlicher Form sowie das Recht zur öffentlichen Wiedergabe, können nach Absprache eingeräumt werden.

Sollte der Auftraggeber eine weitergehende Nutzung der technischen Dokumentation entsprechend dieser Aufstellung anstreben, muss er die vorherige schriftliche Genehmigung der FORMAT einholen. Außerdem ist diese Nutzung des Werkes zusätzlich zu vergüten.
4. Des Weiteren ist es dem Auftraggeber untersagt, ohne schriftliche Genehmigung durch FORMAT, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder durch Dritte ausüben zu lassen.
5. Auch eine Vervielfältigung und Verbreitung in Schulungsunterlagen, Seminardokumentationen oder zu sonstigen Dokumentationszwecken ist ohne Erlaubnis von FORMAT untersagt.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Urheber entsprechend den Angaben von FORMAT zu benennen und einen entsprechenden Copyrightvermerk in der technischen Dokumentation anzubringen. Ausnahmen sind schriftlich festzulegen.
7. FORMAT versichert, dass alleinige Verfügungsrecht an der erstellten technischen Dokumentation zu besitzen und bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügungen getroffen zu haben. Gehören zu der technischen Dokumentation Abbildungen, Fotografien, grafische Darstellungen, Skizzen und technische Zeichnungen, so liefert FORMAT, für den Fall, dass hieran Rechte Dritter bestehen, dem Auftraggeber die entsprechenden Quellennachweise, so dass dieser sich um den Rechtserwerb bemühen kann. FORMAT liefert geeigneten Ersatz, wenn der Rechtserwerb nicht oder nur unter ungewöhnlichen Schwierigkeiten oder Kosten möglich ist.

XI Subunternehmer

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass FORMAT zur Erbringung bestimmter Teilleistungen (z. B. Übersetzungen, Erstellung von Illustrationen, Multimediaproduktion) Subunternehmer einschaltet.

XII Referenzen

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass FORMAT den Namen bzw. die Firma des Auftraggebers nach Auftragsbeendigung in ihre Referenzliste aufnimmt.

XIII Tätigkeit für Mitbewerber

FORMAT ist es gestattet, auch für Unternehmen tätig zu werden, die gegebenenfalls zu dem Auftraggeber in einem Wettbewerbsverhältnis stehen.

XIV Geheimhaltung

Unterlagen und Informationen, die FORMAT von dem Auftraggeber anlässlich der Erstellung der technischen Dokumentation übergeben oder zur Kenntnis gebracht werden, werden von FORMAT vertraulich und mit der notwendigen Sorgfalt gegenüber Dritten behandelt.

XV Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Nebenabreden, Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen einschließlich der Abrede, auf Schriftform zu verzichten.

XVI Verschiedenes

Erweist sich eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen als unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Die Nichtausübung eines Rechts durch FORMAT, gemäß diesen Bestimmungen, bedeutet keinen Verzicht auf die künftige Geltendmachung dieses Rechts.

Auf das Vertragsverhältnis zwischen FORMAT und dem Auftraggeber und für alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis, gilt die Anwendbarkeit deutschen Rechts als vereinbart.

XVII Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Gerichtsstand und Erfüllungsort Wilhelmshaven (der Hauptsitz von FORMAT). Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohn- oder Firmensitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt, oder sein Wohn- oder Firmensitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Wilhelmshaven, Oktober 2019